

Sind Klassenfahrten in jedem Fall verpflichtend?

Beitrag von „indidi“ vom 12. November 2019 18:29

Zitat von Caro07

Hier hast du den gesetzlichen Hintergrund:

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-86>

Wer ist für welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verantwortlich, bzw. wie ist das Procedere?

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-88>

Da steht:

Art. 86

Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. ²Dazu zählt bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft. ³Soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. ⁴Maßnahmen des Hausrechts bleiben stets unberührt. ⁵Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählt.

(2) **Ordnungsmaßnahmen sind:**

1. der schriftliche Verweis

(...)

Art. 88

Zuständigkeit und Verfahren

(1) **Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 86 Abs. 2**

Nr. 1 die Lehrkraft oder Förderlehrkraft

Nr. 2 bis 5 die Schulleiterin bzw. der Schulleiter
(...)